

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen: „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Homberg (Ohm) gegr. 1862 e.V.“ Für die Bezeichnung ist auch folgende Kurzform gültig: „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Homberg (Ohm) e.V.“ Der Sitz des Vereins ist Homberg (Ohm). Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe: a) das Feuerwehrgesetz der Stadt Homberg (Ohm) zu fördern, b) für den Brandschutzgedanken zu werben, c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen, d) die Jugendfeuerwehr zu fördern, e) die Kinderfeuerwehr zu fördern, f) die Musikabteilung zu fördern, g) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten, h) die überlieferten Grundsätze des Feuerwehrdienstes auf freiwilliger Grundlage zu pflegen und durch Veranstaltungen und sonstige geeignete Maßnahmen die kameradschaftlichen Verbindungen zu fördern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus: 1) den aktiven Mitgliedern: a) der Einsatzabteilung, b) der Jugendfeuerwehr, c) der Kinderfeuerwehr, d) der Musikabteilung, 2) den passiven Mitgliedern: a) Mitgliedern der Altersabteilung, b) fördernde Mitglieder, c) Ehrenmitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Der Aufnahmeantrag, der Name, Geburtsdatum und Wohnanschrift enthalten muss, ist an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Sie hat den Vermerk zu enthalten, dass der Antragsteller sämtliche Mitgliedsrechte und -pflichten persönlich ausüben bzw. erfüllen kann. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung ist das Ergebnis dem/der Bewerber/in mitzuteilen, ohne dass die Gründe bekannt gegeben werden müssen. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortsatzung der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr oder der Musikabteilung angehören sowie die Mitglieder der Kinderfeuerwehr. Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind. Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrgesetz bekunden wollen. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder das örtliche Feuerwehrgesetz erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch: a) Tod, b) freiwilligen Austritt, c) Ausschluss aus dem Verein. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Die Mitgliedschaft endet ferner durch den Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gröblich gegen das Ansehen oder die Interessen des Vereins verstößt, oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden. In allen Fällen ist der/die Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.

§ 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch: a) jährliche Mitgliedsbeiträge, b) freiwillige Zuwendungen, c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Er soll nach Möglichkeit durch Abbuchung von den Konten der Mitglieder eingezogen werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres sind beitragsfrei. Mitglieder, die dem Verein über 60 Jahre angehören, sind ebenfalls beitragsfrei.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung, b) der Gesamtvorstand (in dieser Satzung als Vorstand bezeichnet), c) der geschäftsführende Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Stimmberechtigt sind alle in § 3 genannten Mitglieder, soweit sie das 17. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem/seiner Vertreter/in geleitet. Sie ist vom Vorstand einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einladung erfolgt im amtlichen Verkündungsorgan der Stadt Homberg (Ohm). Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Dringlichkeitsanträge können noch während der Mitgliederversammlung gestellt werden. Über die Zulassung der Dringlichkeitsanträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die Gründe und der Zweck bezeichnet sein. Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten für außerordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: a) die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes für eine Amtszeit von 3 Jahren, mit Ausnahme der Mitglieder, die Kraft Amtes dem Vorstand angehören, b) die Wahl der Kassenprüfer, c) die Wahl von Ehrenmitgliedern, d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, e) die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte und des Kassenberichtes; Entlastung des Rechnungsführers/der Rechnungsführerin und des Gesamtvorstandes, f) die Beratung und Beschlussfassung über

eingebraachte Anträge, g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, h) die Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein, i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mehr als 5 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung besonders hingewiesen werden. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen. Die Mitglieder des zu wählenden Vorstands werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Über die Mitgliederversammlung ist von dem/der Schriftführer/in ein Protokoll zu fertigen. Dessen Richtigkeit ist von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden zu bescheinigen. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus volljährigen Vereinsmitgliedern, und zwar aus: a) dem/der 1. Vorsitzenden, b) dem/der 2. Vorsitzenden, c) dem/der Rechnungsführer/in, d) dem/der Schriftführer/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der/die 1. oder der/die 2. Vorsitzende, vertreten.

§ 12 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus: a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, b) dem/der Pressewart/in, c) den 4 Beisitzern/Beisitzerinnen, e) dem Jugendfeuerwehrwart/der Jugendfeuerwehrwartin kraft Amtes, f) des Sprechers/der Sprecherin der Kinderfeuerwehr, g) dem/der Leiter/in der Musikabteilung kraft Amtes, Der Stadtbrandinspektor sowie der/die Wehrführer/in uns sein/ihre Stellvertreter sind, soweit sich nicht durch Wahlen dem Vorstand angehören, kraft Amtes Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder kraft Amtes müssen Mitglied im Verein sein. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung

Für die Wahrnehmung aller Vorstandsaufgaben ist grundsätzlich der Gesamtvorstand zuständig. Angelegenheiten von geringerer Bedeutung oder wegen Eilbedürftigkeit kann der geschäftsführende Vorstand behandeln und beschließen. Der Gesamtvorstand ist hierüber zu informieren. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Der/die Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein. Er/Sie oder sein/seine Stellvertreter/in leiten die Sitzungen. Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Über die Vorstandssitzungen ist von dem/der Schriftführer/in ein Protokoll zu fertigen. Dessen Richtigkeit ist von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden zu bescheinigen. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder seinen/seine Stellvertreter/in abgegeben.

§ 14 Rechnungswesen

Der/die Rechnungsführer/in ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres hat der/die Rechnungsführer/in den Jahresabschluss anzufertigen und ihn mit Belegen den Kassenprüfern vorzulegen. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist nach einjähriger Unterbrechung möglich. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Hat die Prüfung keinen Anlass zur Beanstandung gegeben, so haben die Kassenprüfer Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen, über den die Mitgliederversammlung abstimmt. Unterlassen die Kassenprüfer einen entsprechenden Antrag, ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

§ 15 Einheiten: Abteilungen, Züge, Gruppen

Die Wahl a) des Wehrführers/der Wehrführerin, b) des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin (Vertreter der Einsatzabteilung), c) des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin, d) des Sprechers/der Sprecherin der Kinderfeuerwehr e) des Leiters/der Leiterin der Musikabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Einheiten. Wahlberechtigt für a), b), c) und d) sind die Mitglieder der Einsatzabteilung, wahlberechtigt für e) sind die Mitglieder der Musikabteilung. Die aktiven Mitglieder des Vereins können Abteilungen, Züge, Gruppen usw. bilden. Unbeschadet des Absatzes 3 und 4 ist jedoch für die Wahrung aller Vereinsangelegenheiten der Gesamtvorstand zuständig. Die aktiven Angehörigen der Abteilungen, Züge, Gruppen usw. der Freiwilligen Feuerwehr können innerhalb ihrer Einheiten im Bedarfsfall zusätzlich eigene Arbeitsrichtlinien aufstellen und beschließen. Diese müssen jedoch im rechtlichen Einklang zu dieser Vereinsatzung und der Feuerwehrtssatzung stehen. Sie bedürfen der Überprüfung und Genehmigung durch den Vereinsvorstand. Diese Einheiten halten mindestens einmal jährlich eine Abteilungsversammlung ab. Verantwortlich für diese Einheiten ist der/die jeweils gewählte Einheitsführer/in (Abteilungsleiter/in, Zugführer/in, Gruppenführer/in). Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 16 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und diese mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließt. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Homberg (Ohm), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtungen „Freiwillige Feuerwehr“ zu verwenden hat. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 17 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28. März 2009 beschlossen. Gleichzeitig tritt die bisher bestehende Vereinsatzung vom 2. April 1993 außer Kraft. (Ausdruck in 2016)